OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351828/9/AL**

Datum: **Linz, 3. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 12.11.2025, GZ: SHmR-083-01-37-2023, betreffend Abweisung des Antrags für den Zeitraum 29.8. bis 31.8.2025 und Reduktion der Zuerkennung ab 1.9.2025 einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. A.) Die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des bekämpften Bescheides wird als unbegründet abgewiesen.

B.) Der Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des bekämpften Bescheides wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass der Wohnaufwand entsprechend den von der Bf vorgelegten Nachweisen für den Zeitraum September 2025 bis Februar 2026 zu berücksichtigen ist:

- **September 2025: 102,16 Euro**
- **Oktober 2025: 112,91 Euro**
- **November 2025: 112,91 Euro**
- **Dezember 2025: 606,64 Euro**
- **Jänner 2026: 606,64 Euro**

Für den Zeitraum ab 1. Februar 2026 wird der Antrag auf Leistung aus der Sozialhilfe aufgrund der Richtsatzüberschreitung abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Bürgermeister der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 12.11.2023, SHmR-083-01-37-2023, der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) aufgrund ihres Antrags vom 29.8.2025 I. für den Zeitraum von 29.8.2025 bis 31.8.2025 deren Antrag auf Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen und II. ihr ab 1.9.2025 eine Leistung der Sozialhilfe befristet bis 31.7.2026 auf Rechtsgrundlage von §§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. SOHAG wie folgt zuerkannt:

„a) A__, geb. tt.mm.jjjj
Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z. 1 Oö. SOHAG

Dieser Ausgangswert wird für August 2025 und ab Oktober 2025 gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG aufgrund der fehlenden Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs um 25% und für September 2025 anteilsmäßig reduziert. Sollten Wohnaufwendungen als Nachweis vorgelegt werden, erfolgt wieder eine anteilsmäßige bzw. keine Reduktion, je nach Höhe vom Wohnaufwand."

Begründend wurde im Wesentlichen auf den fehlenden Wohnaufwand und geleistetes Krankengeld Bezug genommen.

I.2. Dagegen wurde von der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben und Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

„Dem ist zu entgegnen:
Zu Spruchpunkt I.:
Es ist richtig, dass die BF am 7.8. € 1.391,50 an Krankengeld für den Monat Juli erhielt. Diese Zahlung darf jedoch nicht als laufendes Einkommen im Bedarfszeitraum angerechnet werden, da der Bedarfszeitraum gem. § 4 Oö. SOHAG frühestens mit der Antragstellung am 29.8.2025 beginnt. Davor zugeflossenes Einkommen, das zum Antragszeitpunkt noch vorhanden ist, ist als Vermögen zu betrachten und unterliegt der Vermögensfreigrenze von § 16 Oö. SOHAG. Es wird auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs verwiesen, vgl dazu Ro 21/10/0005 vom 18.7.2023, der bei einem Einkommenszufluss nur zwei Tage vor Antragstellung von der Bewertung als Vermögen statt Einkommen ausgeht.
Das Krankengeld, das am 7.8. der BF überwiesen wurde, darf daher für den Zeitraum ab 29.8. nicht mehr als Einkommen angerechnet werden, es ergibt sich daher ein Anspruch auf Sozialhilfe für den 29.-3 1.8.2025.
Bei der Zahlung der ÖGK von € 51,14 dürfte es sich um den teilweisen Ersatz einer Wahlarztrechnung handeln, der am 8.9. einging und zulässig im September angerechnet wurde.

Zu Spruchpunkt II.:

Die Reduktion der Sozialhilfeleistung der BF nach § 7 Abs 9 Oö. SOHAG ist nicht rechtmäßig.
Die BF lebt in einer Mietwohnung; der Mietvertrag, aus dem die Höhe der Miete und Betriebskosten hervorgeht, die die BF zu leisten hat, wurde vorgelegt. Dazu kommen Stom- und Heizkosten. Selbstverständlich hat die BF als Alleinmieterin einer Mietwohnung sämtliche
Wohnkosten zu tragen und lebt sie nicht mietfrei in einer Mietwohnung einer Wohnungsgenossenschaft.

Lediglich aufgrund der schlechten finanziellen Lage und der fehlenden Deckung Ihres Bankkontos, von dem die Miete per Dauerauftrag bezahlt werden soll, wurde der Dauerauftrag von der Bank nicht durchgeführt. Dies war auch für die Behörde anhand der vorgelegten Kontoauszüge erkennbar. Dass die BF natürlich dennoch mit den Wohnkosten belastet ist, zeigen die unter einem vorzulegenden Kontoauszüge der Vermieterin (von der Wohnung vor dem Umzug am 1.9. und danach), die beide einen Rückstand ausweisen.

Beweis: *bereits vorgelegte Bank-Kontoauszüge
*Kontoauszüge Lebensräume Gemeinn. Wohnungsgen.m.b.H.

Aus dem Umstand, dass die BF aufgrund der momentan fehlenden finanziellen Mittel vorübergehend die Mietzahlungen und Stromkosten schuldig bleiben musste, kann nicht geschlossen werden, dass sie keine Wohnaufwendungen zu tragen hätte. Die Aufwendungen wird sie zahlen, sobald es ihr möglich ist, und auf Geduld seitens der Vermieterin hoffen .

Nach den Erläuterungen zur Bestimmung des § 7 Abs 9 Oö. SOHAG soll es nur dann zu einer Kürzung des Richtsatzes kommen, wenn die Person nicht durch Aufwendungen im Bereich des Wohnbedarfs belastet wird, beispielsweise, weil Dritte den Wohnungsaufwand auf Grund vertraglicher Regelungen tragen (AB 1180/2019 BlgLT [Oö.] 28. GP, 13). Denkbar wäre dem VfGH (zB in VfGH vom 7.6.2021, E 34941/2020) zu Folge zB die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährte Wohnbeihilfe. Dies ist hier nicht der Fall bzw. ist die Wohnbeihilfe erst beantragt. Auch bei deren Gewährung bleiben jedoch Wohnkosten für die BF, die mindestens dem Anteil des Richtsatzes entsprechen, der zur Deckung des Wohnbedarfs vorgesehen ist. Es hat sich kein Dritter vertraglich verpflichtet, die Wohnkosten der BF zu übernehmen.

Die Reduktion des Richtsatzes der BF um 25 % wegen fehlenden oder geringen Wohnbedarfs ist daher rechtswidrig.

Den Anträgen möge daher stattgegeben werden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 24.2.2026, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am selben Tag, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

Im Vorlageschreiben wird von der belangten Behörde ergänzend Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

„**Dazu ist aus Sicht der belangten Behörde folgendes anzumerken:**

Die Bf hat laut vorgelegten Kontoauszügen und laut vorgelegtem Schreiben von der ÖGK, datiert mit 09.09.2025, am 07.08.2025 Krankengeld in Höhe von € 1.391,50 erhalten. In der Beschwerde wird auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Ro 21/10/005 von 18.07.2023) verwiesen. Dem ist anzumerken, dass nach Überprüfung mittels Abfrage festgestellt wurde, dass es sich hierbei um ein regelmäßiges Einkommen und nicht um ein Vermögen handelt und somit als Einkommen berücksichtigt wurde. Der Antrag vom 29.08.2025 war aufgrund dessen für den Zeitraum von 29.08.2025 bis 31.08.2025 abzuweisen.

Die Bf teilt weiters mit, dass es sich bei der Zahlung von der ÖGK am 08.09.2025 in Höhe von € 51,14 um kein Krankengeld handelt, sondern lediglich um einen teilweisen Ersatz einer Wahlarztrechnung. Die belangte Behörde teilt dazu mit, dass auf den vorgelegten Kontoauszügen nicht ersichtlich ist, dass es sich hierbei um einen teilweisen Ersatz einer Wahlarztrechnung handelt. Zudem wurde kein entsprechender Vermerk angebracht, der dies nachvollziehbar dokumentiert. Die belangte Behörde beraumt ein, dass der Fehler korrigiert wird. Da es sich hierbei tatsächlich um kein Krankgeld handelt, wird dies rückwirkend bei der Neuberechnung berücksichtigt, die am 24.02.2026 stattfand. Die Nachzahlung erfolgt mit der nächsten Auszahlung.

Bezüglich der Kürzung des Richtsatzes teilt die belangte Behörde mit, dass gemäß § 7 Abs 9 Oö. SOHAG bezugsberechtigte volljährige Person die keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten haben, der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern ist. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
Anzumerken ist, dass der Ausgangswert für August 2025 und ab Oktober 2025 aufgrund der fehlenden Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs um 25% und für September 2025 anteilsmäßig reduziert wurde. Es wurde jedoch vermerkt, dass nach Vorlage der Wohnaufwendungen die Reduktion anteilsmäßig bzw. vollständig, je nach Höhe des Wohnaufwands, entfallen kann. Die Bf hat bis dato folgende Wohnaufwendungen vorgelegt, welche bei der Berechnung der Sozialhilfe berücksichtigt wurden:

- September 2025: €102,16
- Oktober 2025: €112,91
- November 2025: €112,91
- Dezember 2025: € 606,84
- Jänner 2026: € 606,84

Des Weiteren ist hervorzuheben, dass laut vorgelegtem Mietkonto, welches der Behörde nach Aufforderung am 04.02.2026 übermittelt wurde, der Rückstand in Höhe von € 1.528,44 vom Wohnschirm beglichen wurde. Somit wurden in ihrem Fall die Wohnkosten von einem Dritten übernommen. Dies wurde der Behörde jedoch nicht bekannt gegeben.

Von der Behörde ist deshalb anzumerken, dass die Kürzung des Richtsatzes gemäß § 7 Abs 9 Oö. SOHAG gerechtfertigt erfolgte.

II. Anträge

Aus diesem Grund stellen wir daher den

ANTRAG,

gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird verzichtet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 22. April 2026, bei der die Bf anwesend war.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf, geb. tt.mm.jjjj, ist österreichische Staatsangehörige, die alleine an der Adresse B-Straße in einer Wohnung lebt. Mit Antrag vom 29.8.2025 stellte sie einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe.

Die Bf hat am 7.8.2025 Krankengeld in Höhe von 1.391,50 Euro erhalten (siehe von der Bf vorgelegten Kontoauszug – Beilage/B zum Verhandlungsprotokoll).

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 23.1.2026 wurde der Bf eine Unterstützungsleistung „Wohnschirm-Miete" in Höhe von 1.528,44 Euro gewährt (siehe Behördenakt S. 493).

Nachweise über die von der Bf beglichenen Wohnaufwendungen wurden der Behörde in folgender Höhe vorgelegt:

- September 2025: 102,16 Euro
- Oktober 2025: 112,91 Euro
- November 2025: 112,91 Euro
- Dezember 2025: 606,64 Euro
- Jänner 2026: 606,64 Euro
- Februar 2026: 0 Euro
- März 2026: 519,48 Euro

Die Bf bekam seit September 2025 bis Februar 2026 Wohnbeihilfe in Höhe von 166,50 Euro monatlich (siehe Behördenakt S. 316).
Aufgrund von Arbeitsunfähigkeit von 1.9.2025 bis 13.10.2025 bezog die Bf Krankengeld (17,18 Euro tgl – siehe Behördenakt S. 265) sowie von 8.1.2026 bis 13.1.2026 (22,90 Euro tgl – siehe Behördenakt S. 490).

Die Bf befand sich bereits bei Antragstellung in Bezug von Arbeitslosengeld (17,18 Euro tgl, ab 1.11.2025 bis 15.2.2026 22,90 Euro tgl – siehe Behördenakt S. 266 und S. 374 sowie S. 70 Nachreichungsakt). Seit 16.2.2026 absolviert die Bf eine Fortbildung beim AMS und bezieht dafür Schulungsgeld des AMS für die Teilnahme an einer C__-Maßnahme von 16.2.2026 bis 14.5.2027 (36,77 Euro tgl und 13,35 Euro Schulungszuschlag sowie 13,87 Euro Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts [gesamt tgl. 50,12 Euro] – siehe Behördenakt Nachreichungsakt S. 70 und S. 74), das im März 2026 erstmals überwiesen wurde. Von der D__ wurde Übergangsgeld ebenfalls ab 16.2.2026 iHv 810,93 Euro monatlich zuerkannt – Nachzahlungsbetrag iHv 405,47 Euro für den Zeitraum 16.2. bis 28.2.2026 (siehe Behördenakt Nachreichungsakt S. 95 ff).

Auf Basis dieser Grundlagen ergeben sich die Berechnungen wie in den von der Behörde mit E-Mail vom 23.4.2026 vorgelegten Berechnungsblättern (protokolliert zu ON 8).

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie den Ausführungen und Erhebungen in der mündlichen Verhandlung und kann der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die für die Entscheidung maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende
1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
a) pro Person 70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %

b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%
(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):
a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %
(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.
(4a) Gelingt einer hilfesuchenden Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis im Sinn des § 21 Abs. 4a bei der Antragstellung nicht, so reduzieren sich so lange, bis der Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis gelingt, die nach Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsätze und Zuschläge um 50 %. § 19 Abs. 7 gilt sinngemäß. (Anm: LGBl.Nr. 98/2025)
(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.
(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.
(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. So hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24.02.2016, Ra 2015/10/0047, ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilferechts ist.

III.2.1. Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde gegen die Abweisung ihres Antrags auf Leistungen aus der Sozialhilfe für den Zeitraum 29.8.2025 bis 31.8.2025 in Spruchpunkt I. des bekämpften Bescheides. Begründend führt sie aus, dass es sich beim Krankengeld, das in Höhe von 1391,50 Euro am 7.8.2025 auf ihr Konto überwiesen wurde, um Vermögen im Rahmen der Vermögensfreigrenze handle.

In diesem Zusammenhang ist auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen. So hat dieser in seiner Entscheidung vom 18.7.2023, Ro 2021/10/0005, Folgendes ausgeführt:

„Im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialhilfe ist der Einsatz eigener Mittel (nämlich des Einkommens und des verwertbaren Vermögens) unabhängig davon vorzunehmen, von wem und aus welchem Rechtsgrund bzw. Titel der Hilfesuchende dieses Einkommen und/oder Vermögen erhält bzw. erhalten hat. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Arten eigener Mittel ist, dass es sich beim Einkommen um laufende, aber nicht unbedingt regelmäßige Einnahmen in Geld handelt, beim Vermögen hingegen um (im jeweiligen Zeitraum) bereits vorhandene Werte, mögen sie auch aus dem Überschuss nicht verbrauchten Einkommens entstanden sein (vgl. VwGH 30.9.1994, 93/08/0001; 28.2.2018, Ra 2016/10/0055; 26.9.2019, Ra 2018/10/0199). Die Abgrenzung der Begriffe "Einkommen" und "Vermögen" ist in Zweifelsfällen anhand einer "Zuflussbetrachtung" durchzuführen. Danach ist für die Frage, ob Geld und Geldeswert dem Einkommen oder dem Vermögen zuzurechnen sind, der Zeitpunkt des Zuflusses an den Empfänger entscheidend. Erfolgt der Zufluss im Bedarfszeitraum, so handelt es sich um Einkommen. Der nach Ablauf eines Bedarfsabschnitts nicht verbrauchte Teil der Einkünfte wächst dem Vermögen zu (vgl. VwGH 25.5.2018, Ra 2017/10/0135; VwGH 29.9.2022, Ra 2021/10/0039). Ein zugeflossener Abfertigungsbetrag ist im Bedarfsmonat als Einkommen bei der Gewährung der Mindestsicherung zu berücksichtigen (vgl. VwGH 26.9.2019, Ra 2018/10/0199)."
(Vgl. zum Zuflussprinzip auch *Müllner*, Von der Abschaffung des Pflegeregresses und was daraus folgt, JRP, Heft 3, 182 ff [184 FN 38, 39].)

Im vorliegenden Fall ist der Betrag in Höhe von 1391,50 Euro im Bedarfsmonat August 2025 zugeflossen und somit im Lichte der Zuflussbetrachtung als Einkommen zu werten.

Der belangten Behörde ist somit nicht entgegenzutreten, wenn sie den Antrag der Bf für diesen Zeitraum 29.8. bis 31.8.2025 als unbegründet abgewiesen hat.

III.2.2. Weiters wendet sich die Bf in ihrer Beschwerde gegen die Reduktion der zuerkannten Leistung in Spruchpunkt II. des bekämpften Bescheides.

Hier ist auf die unter II.1. von der Bf nachgewiesenen, von ihr getragenen Wohnungsaufwendungen zu verweisen. Die vom „Wohnschirm -Miete" in Höhe von 1.528,44 Euro geleistete Unterstützungsleistung ist dabei naturgemäß nicht als Wohnungsaufwand der Bf zu berücksichtigen, wurde dieser Betrag doch auch nicht von ihr geleistet und ist sie damit auch nicht finanziell belastet.

Gemäß § 7 Abs 9 Oö. SOHAG ist der für eine bezugsberechtigte volljährige Person anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern, wenn diese keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten hat. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

Auf Grundlage der von der Bf nachgewiesenen von ihr geleisteten Wohnaufwendungen ergeben sich bei Zugrundelegung des anzuwendenden Richtsatzes für Alleinstehende unter Berücksichtigung von Arbeitslosengeld und Krankengeld sowie Wohnbeihilfe, unter Anwendung des § 7 Abs 9 Oö. SOHAG, entsprechend den unter II.1. protokollierten Berechnungsblättern Leistungsansprüche in folgender Höhe:

Für den Zeitraum 1.9.2025 bis 30.9.2025: 327,02 Euro
Für den Zeitraum 1.10.2025 bis 31.10.2025: 337,77 Euro
Für den Zeitraum 1.11.2025 bis 30.11.2025: 320,59 Euro
Für den Zeitraum 1.12.2025 bis 31.12.2025: 355,52 Euro
Für den Zeitraum 1.1.2026 bis 31.1.2026: 353,49 Euro

III.2.3. Seit 16.2.2026 absolviert die Bf eine Fortbildung beim AMS und bezieht dafür Schulungsgeld des AMS für die Teilnahme an einer C__-Maßnahme von 16.2.2026 bis 14.5.2027 (36,77 Euro tgl und 13,35 Euro Schulungszuschlag sowie 13,87 Euro Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts [gesamt tgl. 50,12 Euro] – siehe Behördenakt Nachreichungsakt S. 70 und S. 74), das im März 2026 erstmals überwiesen wurde. Von der D__ wurde Übergangsgeld ebenfalls ab

16.2.2026 iHv 810,93 Euro monatlich zuerkannt – Nachzahlungsbetrag iHv 405,47 Euro für den Zeitraum 16.2. bis 28.2.2026 (siehe Behördenakt Nachreichungsakt S. 95 ff).

Unter Berücksichtigung dieser Leistungen bzw. dem Übergangsgeld/Rehabilitiationsgeld-Nachzahlungsbetrag ist der Alleinstehenden-Richtsatz nach dem Oö. SOHAG in Höhe von 1229,89 Euro – auch nach Auffassung der Bf (siehe Verhandlungsprotokoll von der mündlichen Verhandlung am 22.4.2026) – seitdem überschritten. Damit war der Antrag auf Leistung aus der Sozialhilfe ab 1.2.2026 abzuweisen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas